

Zusammenfassung der wesentlichen Regelungen

die seit dem 7. Juni 2021 gelten

Öffnungsstufe 3

Im Rahmen dieser Öffnungsstufe ist nachfolgendes gestattet:

1. Das Abhalten von Kulturveranstaltungen, insbesondere von Theater-, Opern- und Konzertaufführungen sowie Filmvorführungen, mit bis zu 500 (750 bei Inzidenz unter 35) Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume.
2. Das Abhalten von Vortrags- und Informationsveranstaltungen mit bis zu 500 (750 bei Inzidenz unter 35) Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien oder 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume.
3. Ergänzend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Corona-Verordnung Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, soweit nicht bereits von § 11 Absatz 5 Corona-Verordnung (z. B. Sitzungen des Gemeinderats) erfasst, mit bis zu 500 (750 bei Inzidenz unter 35) Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen.
4. Ergänzend zu § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 Corona-Verordnung Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen, mit bis zu 500 (750 bei Inzidenz unter 35) Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien und mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen.
5. Wettkampfveranstaltungen des Amateur-, Profi- und Spitzensports ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und mit bis zu 500 (750 bei Inzidenz unter 35) Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder 250 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume.
6. Der Betrieb von Vergnügungsstätten, Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche innerhalb geschlossener Räume. Der Betrieb ist zwischen 6 und 1 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den sich an unterschiedlichen Spielautomaten oder Tischen befindlichen Personen gewährleistet ist. Das Rauchen ist nur im Freien erlaubt.
7. Der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren.
8. Der Betrieb von Freizeitparks und sonstigen Freizeiteinrichtungen.
9. Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitness- und Yogastudios sowie vergleichbarer Einrichtungen für den Freizeit- und Amateursport. Dies gilt für den organisierten Vereinssport sowie den allgemeinen Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten.

10. Der Betrieb von Bädern.
11. Der Betrieb von Saunen sowie vergleichbaren Einrichtungen.
12. Der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 GastG, mit Begrenzung der Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Person je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche innerhalb geschlossener Räume und ohne Beschränkung der Anzahl der Kundinnen und Kunden auf zugehörigen Außenflächen. Der Betrieb ist zwischen 6 und 1 Uhr erlaubt und die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den an unterschiedlichen Tischen sitzenden Personen gewährleistet ist. Das Rauchen ist nur im Freien erlaubt.
13. Ergänzend zu § 15 Absatz 3 Satz 2 Corona-Verordnung kann das Abhalten von Veranstaltungen in Präsenzform mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Rektorat und der Akademieleitung zugelassen werden.

Soweit in der obigen Aufzählung keine Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden auf eine Person je zehn angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

Inzidenz unter 50

1. Für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen gilt eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten. Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit. Zusätzlich dürfen bis zu fünf weitere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aus beliebig vielen Haushalten hinzukommen.
2. Der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der §§ 66 und 68 GewO ist allgemein gestattet. § 16 Absätze 1, 3 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 der Corona-Verordnung finden keine Anwendung. § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 Corona-Verordnung bleibt unberührt.
3. Der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten wird allgemein gestattet ist. § 16 Absatz 1 Corona-Verordnung findet keine entsprechende

Inzidenz unter 35

1. Bei Zutritt zu oder Teilnahme an den genannten Veranstaltungen, Angeboten und Einrichtungen der Öffnungsstufen 1 – 3 gibt es **keine** Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises, **soweit diese ausschließlich im Freien stattfinden**.
2. Feiern in gastgewerblichen Einrichtungen (mit der Ausnahme von Tanzveranstaltungen) sind mit bis zu 50 Personen, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, gestattet.

3. Der Betrieb von Messe-, Ausstellungs- und Kongresszentren ist mit einer Flächenbegrenzung von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher gestattet.
4. Abweichend von der Aufzählung der Öffnungsstufe 3 sind die Nummern 1 bis 5 im Freien mit bis zu 750 Personen der dort genannten Personengruppen zulässig.

Darüber hinaus wurde am 6. Juni 2021 die Corona-Verordnung Sport und die Corona-Verordnung und die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen erlassen, welche ebenfalls seit dem 7. Juni 2021 gelten.

Corona-Verordnung Sport

Die Regelungen über die Sportausübung betreffen von ihrem Anwendungsbereich her die Ausübung von Sport in öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, Tanzschulen, Fitness- und Yogastudios, ähnlichen bzw. vergleichbaren Einrichtungen und temporär für die Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten (§§ 20, 24 Abs. 5 Nr. 1 Corona-Verordnung i.V.m. § 1 Corona-Verordnung Sport). Im Wesentlichen sind die Vorschriften der bisherigen Corona-Verordnung Sport vom 8. Oktober 2020 übernommen worden sind. Dies gilt vor allem für § 1 („Anwendungsbereich“), § 2 („Allgemeine Vorgaben“), § 4 („Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben“), § 5 („Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen“) und § 6 („Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen“).

Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 21 Absatz 5a und Absatz 8 Corona-Verordnung. Dies gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auf folgende Anpassungen wird gesondert hingewiesen:

- Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist (§ 2 Abs. 4).
- Die bisherige Regelung in § 3 Abs. 2, wonach auf weitläufigen Außenanlagen „gleichzeitig mehrere Gruppen nach Absatz 1 von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder Gruppen mit jeweils bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten oder im Anwendungsbereich des § 21 Absatz 1 Nummer 12 gleichzeitig bis zu 20 Personen beliebigen Alters Sport ausüben“ dürfen, wurde gestrichen.

Die aktualisierten Regelungen lassen sich nicht ausschließlich dieser neuen Verordnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Corona-Verordnung (Hauptverordnung) sowie auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesregierung verwiesen.

Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Die Regelungen gelten für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Einrichtungen und Angebote, einschließlich solcher der freien Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Insofern auch für die Unterrichtsangebote der musiktreibenden Vereine. Im Wesentlichen wurden die Vorschriften der bisherigen Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 3. September 2020 übernommen.

Die aktualisierten Regelungen lassen sich nicht ausschließlich dieser neuen Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen entnehmen. Es wird außerdem auf die Corona-Verordnung (Hauptverordnung) verwiesen.